

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren
betreffend Waffenplatz Andermatt, Sanierung Kasernenplatz
und Verbindungsstrasse (3. Etappe)**

vom 18. März 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten vom 14. Juli 2000 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Sanierung des Kasernenplatzes und der Verbindungsstrasse (3. Etappe), Waffenplatz Andermatt, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

1. April 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**).